

ENTSCHÄDIGUNGS- UND BUSSENREGLEMENT

Dieses Reglement ist integrierender Bestandteil der Statuten.

1. Leiter-/Trainerentschädigungen

Die Trainer/Coaches werden pro Training/Spiel entschädigt und erhalten Spesenpauschalen für die gesamte Saison nach folgender Regelung (gültig ab sofort und jeweils bis zur nächsten Hauptversammlung):

a) Trainingsentschädigung:

Der Basisansatz versteht sich pro Training (mind. 1.5 h) und liegt bei Fr. 15.00. Dieser Ansatz wird je nach J+S-Ausbildungsstand mit folgenden Faktoren multipliziert:

	Faktor
➤ Leiter ohne J+S-Kurs	0.60
➤ Leiter mit J+S Kurs 1 (Grundkurs)	1.00
➤ Leiter mit J+S Kurs 2 (Grundkurs + 5 Module à 0.05 p.Tg./Modul)	1.25
➤ Leiter mit J+S Kurs 3 (Grundkurs + 10 Module à 0.05 p.Tg./Modul)	1.50
➤ Experte (maximale Faktor)	1.50

b) Spiel-/Wettkampf-/Administrationsspesenentschädigung:

Es werden folgende Spesenentschädigungen an Trainer/Coach mit einem Pensum von mind. 40 Wochen pro Geschäftsjahr ausgerichtet:

➤ Entschädigung pro Spiel /Wettkampftag als Trainer/Coach	Fr. 15.00
➤ Einmalige Jahresentschädigung Administration Juniorenteams	Fr. 100.00
➤ Einmalige Jahresentschädigung Administration Aktive	Fr. 50.00

Die Abrechnungen der Anspruchsberechtigten müssen vom Sportlichen Leiter oder der Geschäftsstelle visiert sein. Eine Mehrfachentschädigung für verschiedene Funktionen/Tätigkeiten gemäss Pt. 1 dieses Reglementes ist ausgeschlossen. Volley Amriswil hat einen ausschliesslichen Anspruch auf Gutschriften der J & S Gelder.

2. Entschädigungen von Vorstand und Funktionären

Über die Entschädigung des Vorstandes beschliesst die Hauptversammlung. Dem Vorstandsmitglied werden in jedem Falle sämtliche Unkosten vergütet, welche er im Rahmen seiner Tätigkeit aufwendet. Der Vorstand kann gegebenenfalls über weitere Entschädigungen für besondere Leistungen im Interesse des Vereins, im Rahmen des bewilligten Budgets befinden.

3. Trainer Aus- / Weiterbildung

Der Verein übernimmt die Kosten von Aus- oder Weiterbildungen der Trainer, sofern der Trainer / Coach sich verpflichtet, im Verein ein Jahr als Trainer tätig zu sein.

4. Entschädigung für Fahrten

Es besteht der Grundsatz, wonach keine Entschädigungen für Fahrtkosten ausgerichtet werden. Sollte der Verein einen Sponsorbus zur Verfügung stellen, so ist dieser zu benutzen. **Bei Elternfahrten können Punkte notiert werden.**

5. Bussen

Werden dem Verein Bussen oder Strafen auferlegt, so wird von einem schuldhaften Verhalten des Verursachers ausgegangen und der dem Verein belastete Betrag diesem verrechnet, sofern nicht die Unschuld bewiesen oder glaubhaft dargelegt wird.

6. Formelles / Zustellung

Die Entschädigungs- und Spesenforderungen sind mit dem auf der Rückseite dieses Reglements aufgeführtem Formular zu dokumentieren. Die Entschädigungen und der Auslagenersatz verfallen zu Gunsten des Vereins, wenn diese nicht bis 31. Mai des laufenden Geschäftsjahres der Geschäftsstelle übergeben werden.